



Pet 4-19-11-81503-025952

70376 Stuttgart

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die gesetzlichen Regelungen zur Berücksichtigung von Einkommen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bei Selbstständigen zu überprüfen und zu überarbeiten.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die bestehenden Regelungen nicht ausreichend auf die Situation selbstständig tätiger Leistungsberechtigter ausgerichtet seien. Derzeit bliebe allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nur ein monatlicher „Nettogewinn“ von 100 Euro. Darüber hinausgehendes Einkommen werde angerechnet. Nachträglich akquirierte Aufträge könnten schwer in der Anlage zur vorläufigen Erklärung zum Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit aufgenommen werden. Zudem sei es selbstständig tätigen Leistungsberechtigten nicht möglich, notwendige Rücklagen zu bilden. Erschwerend komme hinzu, dass bei ausreichendem Umsatz ein Ausstieg aus dem laufenden Leistungsbezug nicht möglich sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 62 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 13 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) dem Zweck dienen, den Lebensunterhalt Leistungsberechtigter zu sichern, soweit dieser nicht aus dem eigenen zu berücksichtigenden Einkommen (und Vermögen) bestritten werden kann. Deshalb ist grundsätzlich jede Einnahme als Einkommen leistungsmindernd zu berücksichtigen.

Mit § 3 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung wird den Interessen selbstständig tätiger Leistungsberechtigter bereits weitgehend Rechnung getragen. Während das Einkommen nichtselbstständig tätiger Leistungsberechtigter monatlich ermittelt wird (siehe § 11 Absatz 3 SGB II), erfolgt die Berechnung des Einkommens bei selbstständiger Tätigkeit für den Bewilligungszeitraum. Der Bewilligungszeitraum bei selbstständig Tätigen umfasst auf Grund vorläufiger Bewilligung und abschließender Prüfung üblicherweise sechs Monate.

Die auf den Bewilligungszeitraum bezogene Berechnungsweise ermöglicht insbesondere einen Ausgleich schwankender Einnahmen und Ausgaben. Erst der Überschuss aus Betriebseinnahmen und Ausgaben bildet das Einkommen im Bewilligungszeitraum, das monatlich mit einem Sechstel der Leistungsberechnung zu Grunde gelegt wird.

Insbesondere ist es nicht Sinn der Regelungen, einen Überschuss („Nettogewinn“) in Höhe von 100 Euro monatlich zu erzielen, der dem Grundabsetzbetrag nach § 11b Absatz 2 SGB II entspricht. Zudem ist es möglich, auch neue Aufträge abweichend von der vorläufigen Einkommensermittlung („vorläufige EKS“) zu akquirieren und auszuführen. Selbstverständlich werden mit neuen Aufträgen zusammenhängende – oder auch sonstige – erforderliche, angemessene Betriebsausgaben im Rahmen der Einkommensberechnung berücksichtigt.

Nicht möglich ist hingegen die mit der Petition geforderte Rücklagenbildung. Denn diese wäre eine Vermögensbildung auf Kosten der Gemeinschaft der Steuerzahler, die nicht mit dem Fürsorgeprinzip vereinbar wäre. Soweit die Petition auf die Problematik vierteljährlicher Umsatzsteuerzahlungen hinweist, sollte dies bei einer halbjährlichen



Leistungsberechnung kein Problem darstellen. Gezahlte Umsatzsteuer ist selbstverständlich als Betriebsausgabe absetzbar. Die Angabe einer geschätzten Umsatzsteuerzahlung in der vorläufigen EKS dürfte unproblematisch akzeptiert werden, so dass entsprechende Einnahmen dafür eingesetzt werden können.

Schließlich ist es zutreffend, dass eine einfache „Abmeldung“ aus dem Leistungsbezug für selbstständig Tätige nicht möglich ist, da das Einkommen stets für den Bewilligungszeitraum berechnet wird. Die Berechnung berücksichtigt, wie oben bereits dargestellt, schwankende Einnahmen und Ausgaben. Dementsprechend können hohe Einnahmen zum Ende des Bewilligungszeitraums tatsächlich zu einem Entfall der Hilfebedürftigkeit auch rückwirkend für den gesamten Bewilligungszeitraum führen, genauso wie Einkommensausfälle am Ende des Bewilligungszeitraums auch zu Leistungsansprüchen in Monaten des Bewilligungszeitraumes führen können, in denen isoliert betrachtet keine Hilfebedürftigkeit bestand.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass die bestehenden Regelungen den Interessen selbstständig tätiger Leistungsberechtigter bereits ausreichend Rechnung tragen. Er vermag sich deshalb nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.